

W *Berufliche* **W** *Weiterbildungs-* **K** *Kurse*

Statuten

BWK Berufliche Weiterbildungskurse Burgdorf

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter der Bezeichnung "BWK Berufliche Weiterbildungskurse Burgdorf" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung durch Organisation von jedermann zugänglichen Veranstaltungen (Kurse, Seminare, Vorträge) zur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung auf höhere Fachprüfungen 2. Vermittlung neuen oder Erweiterung bisherigen Fachwissens in Handel, Gewerbe, Industrie und Verwaltung 3. Erlernung und Pflege von Fremdsprachen und der Muttersprache, sowie Deutsch für Fremdsprachige 4. Einführung oder Weiterbildung in allgemeinbildende kulturelle, wirtschaftliche oder künstlerische Gebiete. <p>² Der Verein kann sich zur Erfüllung dieser Ziele mit anderen ähnlichen Organisationen zusammenschliessen oder mit solchen arbeiten.</p>
Gemeinnützigkeit	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>¹ Als Mitglieder des Vereins können in der Region Burgdorf tätige Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Berufsverbände sowie Bildungsinstitutionen und öffentliche Institutionen aufgenommen werden.</p> <p>² Die Aufnahme neuer Mitglieder ist Sache der Delegiertenversammlung. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Ohne anderslautenden Beschluss der Delegiertenversammlung dauert das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis am 31. Dezember.</p>
Organe des Vereins	<p>Art. 5</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Delegiertenversammlung - Die Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen - Der Vorstand - Die Schulleitung - Das Sekretariat

Delegierten- versammlung

Art. 6

- ¹ Jedes Mitglied des Vereins bestimmt einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Die Versammlung dieser Delegierten ist das oberste Vereinsorgan, das mindestens einmal im Jahr oder so oft vom Vorstand einberufen wird, als es dieser für nötig erachtet oder es 1/5 der Mitglieder verlangen.
- ² Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch gewöhnlichen Brief oder per E-Mail an die Delegierten.
- ³ Jedes Mitglied, vertreten durch seinen Delegierten bzw. seine Delegierte, hat eine Stimme in der Delegiertenversammlung. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden und ihr Wahl- bzw. Stimmrecht ausübenden Delegierten. Die Delegiertenversammlung kann ebenfalls mit einfachem Mehr eine geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Aufgaben der Delegierten- versammlung

Art. 7

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Schulleitung und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf jeweils 3 Jahre
2. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen
3. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Vorschlag
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösen des Vereins
5. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die vom Vorstand überwiesen werden

Rechnungs-
revision

Art. 8
Die Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen werden jeweils auf drei Jahre gewählt; sie überprüfen das Rechnungswesen des Vereins und stellen jährlich zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Zusammensetzung
des Vorstandes

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin bzw. Präsidenten
- Schulleiter bzw. Schulleiterin (ohne Stimmrecht)
- Rechnungsführerin bzw. Rechnungsführer
- 1 - 4 Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

² Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt.

⁴ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einladung erfolgt durch gewöhnlichen Brief oder elektronisch per Email.

⁵ Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁶ Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine Entschädigung nach Massgabe ihrer zeitlichen Beanspruchung.

Amts-dauer

Art. 10
Die maximale Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, ausser der Mitglieder der Schulleitung und des Rechnungsführers bzw. der Rechnungsführerin, beträgt 12 Jahre.

Aufgaben des
Vorstandes

Art. 11
Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
2. Anstellung von Hilfskräften der Schulleitung
3. Festsetzung der Entschädigungen der Verwaltung.
Als Richtlinie dient die kantonale Besoldungsordnung.
4. Genehmigung des von der Schulleitung vorzuschlagenden Tätigkeitsprogramms
5. Alle übrigen nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben

Zusammen-
setzung der
Schulleitung

Art. 12

¹ Die Schulleitung stellt zuhanden des Vorstandes Anträge über das Tätigkeitsprogramm und ist für die Durchführung der vom Vorstand genehmigten Kurse und Veranstaltungen verantwortlich, inklusive der Festsetzung der Honorare der Referenten bzw. Referentinnen.

² Die organisatorischen Arbeiten erledigt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat.

Sekretariat

Art. 13

Das Sekretariat ist die Administrativstelle der Organisation.

Finanzierung

Art. 14

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit folgenden Mitteln:

1. Beiträge der Teilnehmer von Kursen und Veranstaltungen
2. Subventionen der öffentlichen Hand
3. Beiträge von Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen
4. Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern
5. Erlös allfälliger Aktionen und Sammlungen
6. Kapitalzinsen

² Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

³ Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Spezielle
Weisungen

Art. 15

Bei der Organisation und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen gemäss Art. 2 der Statuten sind allfällige an die Ausrichtung von Subventionen geknüpfte Weisungen und Richtlinien der öffentlichen Hand, (Bund, Kanton, Gemeinden) zu beachten.

Auflösen des
Vereins

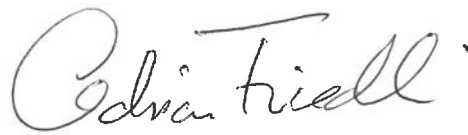
Art. 16

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die weitere Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens, dieses ist möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

Inkraftsetzung

Art. 17

Die Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung auf Beginn des laufenden Rechnungsjahres in Kraft. Sie ersetzen sämtliche früheren statutarische Bestimmungen.



Burgdorf, 01.03.2023

Adrian Friedli, Schulleiter



Christoph Grimm, Präsident